



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Embajada
de la República Federal de Alemania

Stand: Januar 2004
(ohne Gewähr)

Hinweise zu Übersetzungen

1. Beglaubigung von Übersetzungen

Das Büro des Honorarkonsulates auf Teneriffa bietet keinen Übersetzungsdienst an. Zu häufiger angeforderten deutschen Dokumenten (Meldebescheinigung, Führungszeugnis, Ledigkeitsbescheinigungen, Auszug aus der Führerscheinkartei etc.) kann die Botschaft inhaltlich entsprechende konsularische Bescheinigungen in spanischer Sprache erteilen. Die Gebühr für eine konsularische Bescheinigung beträgt 20.-- €. (T140 AkostV). Die Beglaubigung privater Übersetzungen akademischer Zeugnisse und längerer Texte ist grundsätzlich nicht möglich.

2. Übersetzung von Personenstandsurkunden

Erkundigen Sie sich bei der Stelle, die eine Geburts- oder andere Personenstandsurkunde anfordert, ob statt einer übersetzten Urkunde auch eine mehrsprachige int. Urkunde nach den CIEC – Abkommen akzeptiert wird. Bei diesen Urkunden entfällt auch die Erfordernis der Echtheitsbestätigung (Apostille, spanisch: legalización de documentos según el Convenio de la Haya, Abkommen vom 8. September 1976, Art. 8, Bekanntgabe im BOE 200, 22.08.1983). Die internationale Urkunde (plurilingüe) erhalten Sie von dem gleichen Standesamt, das die einsprachige Urkunde ausgestellt hat, Kosten z.Zt. ca 8.-- €.

3. Übersetzerliste

Das Konsulat Las Palmas de Gran Canaria führt eine Übersetzerliste für alle kanarischen Inseln, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Adressen von eingetragenen Übersetzern (traductores jurados) finden Sie in den Gelben Seiten (paginas amarillas) und auf der Homepage des spanischen Außenministeriums (www.mae.es), z. Zt. unter dem Stichpunkt "El ministerio", Liste "interpretes jurados". (Ggf bei buscar Stichwort "traductores" eingeben und den Hinweisen folgen).